

Senatsverwaltung für Finanzen

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An
die Hauptverwaltung mit
der Senatskanzlei,
den Senatsverwaltungen
die ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbe-
hörden),
die nicht rechtsfähigen Anstalten,
die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe
und Sondervermögen

die Bezirksämter von Berlin
die unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses,
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs,
die Präsidentin des Rechnungshofs,
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informa-
tionsfreiheit

nachrichtlich
über die jeweilige Fachverwaltung
die Körperschaften des öffentlichen Rechts,
die Anstalten des öffentlichen Rechts,
die Stiftungen des öffentlichen Rechts
den Vorsitzenden des Hauptausschusses

Geschäftszeichen:

H 1200-26/2014

Bearbeiter/in:

Thomas Griewald

Stellenzeichen: II B 23

Dienstgebäude:

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer: 2103

Telefon: (030) **+49 30 9020 2287**

Telefax: (030) **+49 30 902028 2287**

E-Mail: Thomas.Griewald@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke



Datum **15.12.2014**

Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushalts- jahr 2015 (Haushaltswirtschaftsrundschreiben 2015 - HWR 2015)

<u>Anlagen</u>	1	Auflagen zum Haushalt 2014/15 (Drucksache 17/1400)
	2	VZÄ-Bestandsentwicklung
	3	Befristete Außeneinstellungen
	4	Unbefristete Außeneinstellungen
	5	Ausgeschiedene Dienstkräfte
	6	Versetzungen innerhalb Berlins
	7	Konsolidierungskalender KLR
	8	Kalkulationsmuster zur Anmietung von Flächen

Inhaltsverzeichnis (detailliert am Ende)	Seite
1. Ermächtigung zur Bewirtschaftung	2
2. Deckungsfähigkeit	2
3. Mehrausgaben	3
4. Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen / EU-Mittel	5
5. Verpflichtungsermächtigungen	6
6. Sonstige Ausgaben	6
7. Auflösung der Pauschalen Minderausgaben	7
8. Zuwendungen, Zuschüsse	7
9. Wirtschaftspläne der Zuwendungs- und Zuschussempfänger	9
10. Facility Management	9
11. Regelungen für die Personalwirtschaft	10
12. Weitere Regelungen für die Bezirke	16
13. Eigenverantwortliche Schulen	18
14. Kosten- und Leistungsrechnung	19
15. Haushaltstechnische Regelungen	19
16. Sonstige Regelungen	21
Verteilerhinweis	

1. Ermächtigung zur Bewirtschaftung (Nr. 1 AV zu § 34 LHO)

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 12.12.2013 das Haushaltsgesetz für die Jahre 2014/2015 (HG 2014/2015) beschlossen. Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Haushaltsjahres 2015 ist somit der Teil 2015 des Doppelhaushaltsplans 2014/2015. Die Daten wurden in das ProFiskal-Modul Mittelbewirtschaftung (DHB) übernommen.

Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Von dieser Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit die Ausgaben und Stellen zur Erfüllung der Aufgaben Berlins erforderlich sind; dabei ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit strikt einzuhalten. Alle Ausgaben sind auf Einsparmöglichkeiten - und zwar sowohl hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Notwendigkeit als auch ihres Umfangs - zu überprüfen. Dies gilt auch für Programme und dergleichen.

Zum Haushaltsgesetz 2014/2015 hat das Abgeordnetenhaus zusätzliche Auflagen¹ beschlossen, die während der Bewirtschaftung zu beachten sind.

2. Deckungsfähigkeit

Die Regelungen zur Deckungsfähigkeit des § 20 Absatz 1 LHO sind durch die §§ 9 und 12 des HG 2014/2015 geändert worden. Bei der Bewirtschaftung ist entsprechend zu verfahren.

¹ Drucksache 17/1400, siehe [Anlage 1](#)

3. Mehrausgaben

3.1 Notwendige Mehrausgaben sind grundsätzlich im Rahmen der vorhandenen Haushaltsansätze des Einzelplans bzw. des Bezirkshaushaltsplans auszugleichen. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben stellen eine Durchbrechung des parlamentarischen Budgetrechts dar und sind daher nur in begründeten Einzelfällen gerechtfertigt. Daher darf meine Einwilligung nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

Eine aussagefähige Begründung mit den Angaben über die rechtliche oder tatsächliche Notwendigkeit der zu leistenden Mehrausgaben ist den Anträgen beizufügen. Insbesondere zum Ende des Haushaltsjahres bitte ich um eine erweiterte Begründung, dass die beabsichtigte Maßnahme noch im laufenden Haushaltsjahr umgesetzt werden muss (Unabweisbarkeit).

Meine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben kann nur nach Benennung eines konkreten, realisierbaren und zeitgleichen Ausgleichs erteilt werden. Konsumtive Sachausgaben auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen und Ausgaben, die nach § 24 Absatz 3 Satz 3 LHO gesperrt sind, werde ich als Ausgleich nicht anerkennen.

Bei der Prüfung werde ich einen strengen Maßstab sowohl in sachlicher als auch in zeitlicher Hinsicht anlegen. Anträge auf meine Einwilligung (vorherige Zustimmung) sind rechtzeitig zu stellen², das heißt, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage erteilt wird, insbesondere wenn weitere Stellen an der Entscheidung zu beteiligen sind.

Meine Zustimmung zu finanzwirksamen Vorhaben erteile ich nach einvernehmlicher Klärung der Gesamtfinanzierung ausschließlich schriftlich. Soweit in Einzelfällen Zusagen von mir im Rahmen von Besprechungen mündlich in Aussicht gestellt werden, stehen diese unter dem Vorbehalt der nachträglichen schriftlichen Bestätigung.

3.2 Die Darstellung der Unvorhergesehenheit und der Unabweisbarkeit, insbesondere der zeitlichen Unaufschiebbarkeit, bitte ich substantiell und fundiert zu begründen.

Ein unvorhergesehenes Bedürfnis ist zu verneinen, wenn in Kenntnis des Sachverhaltes auf die Veranschlagung von entsprechenden Ausgaben im Haushalt von vornherein verzichtet worden ist oder der Gesetzgeber die im Entwurf des Haushaltsplans für eine bestimmte Maßnahme vorgesehenen Ausgaben ganz oder teilweise gezielt gestrichen hat.

Unabweisbar ist ein Bedürfnis, wenn es sachlich unbedingt notwendig und zugleich zeitlich unaufschiebbar ist, weshalb eine Aufschiebung zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Interessen Berlins führen würde.

3.3 Meine Einwilligung zu überplanmäßigen Ausgaben kommt erst nach Ausschöpfung aller Deckungsmöglichkeiten in Betracht. Vor der Beantragung ist zu prüfen, ob auch die Minderung von Festlegungen die Durchführung der Deckungsfähig-

² an die jeweiligen Referate meiner Abteilung II

keit ermöglicht. Das Instrument der Festlegung ist erst bei endgültiger Begründung einer gesicherten Zahlungspflicht einzusetzen. Ansonsten wird die Verfügbarkeit von Mitteln unnötig blockiert und so eine Ansatzverstärkung im Wege der Deckungsfähigkeit bei anderen Ansätzen verhindert.

3.4 Im Hinblick auf die stetig steigenden Ausgaben der Bezirkshaushalte sind mir³ sämtliche Regelungen, die seitens der Hauptverwaltung gegenüber den Bezirken oder als Richtlinien von Gremien der Bezirke für einige oder alle Bezirke ausgesprochen werden und zu Mehr- oder Minderausgaben oder Mehr- oder Mindereinnahmen führen können, zur Mitzeichnung vorzulegen. Ich behalte mir vor, bei Versäumnissen einen Ausgleich für die entstandene finanzielle Belastung im jeweils zuständigen Einzelplan der Hauptverwaltung bzw. im Rahmen der Basiskorrektur der Bezirke herbeizuführen.

3.5 Bei Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben in den Bezirkshaushaltsplänen mache ich von meinem Recht nach § 37 Absatz 7 Satz 2 LHO Gebrauch. Danach ist meine Einwilligung⁴ einzuholen, wenn über- und außerplanmäßige Ausgaben

- bei einem Titel insgesamt mehr als 50.000 € betragen und ohne Ausgleich bei anderen Ausgaben oder unmittelbar damit zusammenhängenden Einnahmen zugelassen werden sollen oder
- wegen der Folgewirkungen in späteren Haushaltsjahren zu einer Fortschreibung der jeweiligen Globalsumme aus der Sicht des Bezirks führen müssten.

Dies gilt nicht für über- und außerplanmäßige Ausgaben bei dienstleistungsbezogenen Transfers (Titel des T-Teils) und bei den übrigen Transferleistungen (Titel des Z-Teils) der bezirklichen Globalsumme sowie für Ausgaben, die dem Grunde und der Höhe nach auf Rechtsvorschriften oder Tarifverträgen beruhen.

Höhere und neue Ausgaben bei Titeln des Z-Teils (ohne Z 10) sowie auf Titeln von Transferbereichen des T-Teils, die im Rahmen der Basiskorrektur in Höhe ihrer Ist-Ausgaben ausgeglichen werden, werden von mir nachträglich durch eine Veränderung der Zuweisung ausgeglichen. Hierfür sind pauschale Mehrausgaben bei Kapitel **2909**, Titel **97101** veranschlagt. Sollzugänge bei den betreffenden Titeln sind deshalb im Laufe der Haushaltswirtschaft mit dem Buchungstextschlüssel **M 20 - für Mehr- und Minderausgaben/Veränderung der Zuweisung** zu buchen.

Von dieser Regelung sind aus dem T-Teil die Titel der

- Transferbereiche Kindertagesbetreuung,
- Tagespflege,
- Krankenhilfe,
- Kommunaler Finanzierungsanteil,
- Bildung und Teilhabe (ohne Titel 68180 bzw. Produktbudget für Produkt 80424 und vorbehaltlich einer korrekten haushaltstechnischen Verbuchung) sowie
- die im Bezirk Lichtenberg angesiedelten regionalisierten Aufgabenstellungen der Hilfen in besonderen Lebenslagen

³ jeweilige Referate meiner Abteilung II sowie zusätzlich II D

⁴ vorherige Zustimmung

betroffen. Bei der Ermittlung der Basiskorrekturbeträge ist die Zugrundelegung des Zuweisungsbetrages zu beachten. Überschreitungen, die auf Unterveranschlagungen in diesen Bereichen zurückzuführen sind, werden von der Basiskorrektur nicht erfasst und sind anderweitig auszugleichen sowie zu schlüsseln.

Diese unterjährigen Mehrausgaben bzw. Sollzugänge sind nicht mit den Buchungstextschlüsseln für über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben (A, U) zu buchen, da sie nicht in den Überschreitungenachweisungen abgebildet werden. Im Falle eines Ergänzungsplans ist Nr. 7.2.4.1 VV-OrgProFiskal anzuwenden.

4. Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen / EU-Mittel

4.1 Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen dürfen erst geleistet werden, wenn entsprechende Einnahmen tatsächlich eingegangen sind oder wenn rechtlich und tatsächlich gesichert ist, dass die Einnahmen eingehen werden. Als haushaltswirtschaftliches Instrument zur Sperrung der Ansätze bis zum tatsächlichen Eingang der Einnahmen ist der Buchungsschlüssel **V50** zu verwenden.

Bei der Zulassung von höheren Ausgaben aus zweckgebundenen Mehreinnahmen, ist der jeweilige Einnahmeansatz zu berücksichtigen.

4.2 Ausgaben aus den EU-Strukturfonds (EFRE, ESF) der Förderperiode 2007 bis 2013 dürfen unter Berücksichtigung des Erstattungsprinzips abweichend zu Nummer 4.1 geleistet werden, wenn die Einnahmen auf Basis der jeweiligen Programmplanungsdokumente rechtlich gesichert sind.

Sofern im Einzelfall beabsichtigt ist Mehrausgaben zu leisten, ist unter Anwendung von Nr. 4 AV zu § 37 LHO eine Antragstellung an mich nicht erforderlich. Voraussetzung ist auch hierbei, dass die Einnahmen auf Basis der jeweiligen Programmplanungsdokumente rechtlich gesichert sind und die nationale Kofinanzierung im Rahmen der im jeweiligen Einzelplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährleistet wird. Entsprechende Übersichten sind mir (Referat II F) monatsweise zu übersenden.

4.3 Da eine Aufteilung der EU-Strukturfondsmittel der Förderperiode 2014 bis 2020 zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung nicht möglich war, sind diese auch für das Jahr 2015 in einer zentralen Vorsorge im Einzelplan **13 - Wirtschaft, Technologie und Forschung** veranschlagt. Im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans sind die Einnahmen und Ausgaben in Abgrenzung zur Förderperiode 2007-2013 in den fachlich in Betracht kommenden Kapiteln bei Titeln mit der Endung 95 (ESF) bzw. 96 (EFRE) nachzuweisen (vgl. hierzu auch mein Schreiben vom 09.07.2014). Eine Inanspruchnahme der EU-Mittel ist auf Basis der erfolgten Beschlussfassung des Senats über die Operationellen Programme (OP) für den ESF und den EFRE grundsätzlich möglich, bedarf jedoch vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Genehmigung durch die EU-Kommission bis auf Weiteres meiner vorherigen Zustimmung, sofern bei einem Titel Ausgaben von mehr als 500.000 € geleistet werden sollen. Nach erfolgter Zustimmung sind die Ausgaben mit dem Buchungsschlüssel **M40** in Zugang zu stellen (vgl. mein Schreiben über die Einführung des Buchungsschlüssels **M40** vom 07.07.2006). Auch hierfür sind mir⁵ entsprechende Übersichten monatsweise zu übersenden.

⁵ Referat II F

Ich weise darauf hin, dass die Leistung von Ausgaben bzw. das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre vor der Genehmigung der OP durch die EU-Kommission im Risiko des jeweiligen Ressorts liegt. Sofern eine durch Senatsbeschluss vorgesehene EU-Finanzierung im endgültigen OP nicht mehr enthalten sein sollte und damit eine entsprechende Mittelersatzung durch die EU entfällt, behalte ich mir vor, einen verursachergerechten haushaltsmäßigen Ausgleich durch haushaltswirtschaftliche Steuerungsmaßnahmen vorzunehmen.

5. Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 38 Absatz 2 LHO bedarf die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen meiner Einwilligung. Den allgemeinen Einwilligungsverzicht aus Nr. 3 AV zu § 38 LHO setze ich für die Haushaltsbewirtschaftung 2015 außer Kraft. Dies gilt für alle Maßnahmen, bei denen mehr als 1.000.000 € oder mehr als 50 v. H. des Gesamtbetrags in Anspruch genommen werden sollen. Bei Maßnahmen mit einer im Haushaltsplan dargestellten Drittmittelbeteiligung von mindestens 50 v. H. gilt meine Zustimmung als erteilt.

Bei Anträgen auf Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist, neben den erforderlichen Begründungen analog zu Nummer 3 dieser Verwaltungsvorschrift, in der vorzuformulierenden Begründung für das Abgeordnetenhaus die Finanzierung der aus der Inanspruchnahme resultierenden Ausgaben in den Folgejahren darzustellen. Meine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gilt dann auch für die Inanspruchnahme.

6. Sonstige Ausgaben

6.1 Ich verweise nachdrücklich auf die Auflage 28 zum HG 2014/2015 (Anlage 1) zu den nach § 24 Absatz 3 LHO gesperrten Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen. Entsprechend § 36 Absatz 1 LHO werde ich erst nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Hauptausschuss die Sperren aufheben. Sofern die Vorlage an den Hauptausschuss von mir mitgezeichnet worden ist, bedarf es keines besonderen Antrags.

6.2 Die Verwendung von Mitteln nach Nr. 3.3 AV zu § 54 LHO ist mir anzuzeigen. Dies gilt auch für den Einsatz von Ausgaben, die nach § 24 Absatz 3 LHO gesperrt sind, wenn beabsichtigt ist, diese für weitere vorbereitende Maßnahmen einzusetzen.

6.3 Im Vorgriff auf eine Änderung der Ausführungsvorschriften der LHO verzichte ich auf meinen Einwilligungsvorbehalt nach Nr. 2.2.4 AV § 24 LHO für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter bei der Erstellung von Bedarfsprogrammen.

6.4 Um den Anforderungen des § 24 Absatz 5 LHO gerecht zu werden, ist in Vorlagen an den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses

- auf Entsperrung von Maßnahmen, die nach § 24 Abs. 3 LHO veranschlagt sind,
- Berichten über Ergänzungsunterlagen sowie
- sonstige Gesamtkostenänderungen ohne Ergänzungsunterlagen

der Sachverhalt „konzeptionelle Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung“ klar von allen anderen zu trennen. Sofern zutreffend, ist in den Vorlagen zu begründen, warum trotz einer Gesamtkostensteigerung die Voraussetzungen für eine Anwendung von § 24 Absatz 5 LHO nicht vorliegen.

Jede inhaltliche Abweichung vom vorhergehenden Planungsstand (Fin316 - Bedarfsprogramm - Vorplanungsunterlagen - Bauplanungsunterlagen) ist bei den jeweils zuständigen Spiegelreferaten der Senatsverwaltung für Finanzen zu beantragen. Im Antrag ist die Veränderung gegenüber dem vorherigen Stand, einschließlich der be-
traglichen Auswirkungen synoptisch darzustellen. Eine Erhöhung der Gesamtkosten ist dabei nicht maßgeblich. Bei einer Überschreitung des Schwellenwertes von 10% der Gesamtkosten ist anschließend noch zusätzlich die Genehmigung zur Planungsänderung beim Hauptausschuss einzuholen (Einwilligung). Diese beiden Vorgänge dürfen nicht miteinander verbunden werden, d.h. meine Genehmigung ist nicht im Wege der Mitzeichnung einer Vorlage an den Hauptausschuss zu erlangen. Vielmehr ist in der diesbezüglichen Vorlage an den Hauptausschuss das Antrags- und Genehmigungsdatum anzugeben.

Geänderte Konzepte sind detailliert darzustellen; bei Verweisen auf Rechtsgrundlagen ist die ursprüngliche Vorschrift zu nennen, das Änderungsdatum, der Veranlasser und Inhalt der Änderung sowie die daraus resultierenden kostenmäßigen Auswirkungen.

Sofern sich aus den inhaltlichen Abweichungen einer Maßnahme Änderungen der im Investitionsprogramm 2014 bis 2018 ausgewiesenen Gesamtkosten und/oder Fertigstellungstermine ergeben sollten, ist eine Berechnung der fiktiven Gesamtkosten vorzunehmen. Dabei sind das als Anlage zum Aufstellungsroundschreiben 2016/2017 beigefügte Berechnungsschema sowie die in Nr. IV.5.4 übermittelten Baupreisindizes zu verwenden. Dies gilt auch für Maßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden sollen. Hier sind die fiktiven Gesamtkosten quartalsweise, das heißt 25 % des durchschnittlichen Baupreisindex, hochzurechnen.

7. Auflösung der Pauschalen Minderausgaben

Die Ausgleichssperren⁶ zur Auflösung der im Haushaltsplan veranschlagten Pauschalen Minderausgaben in den Einzelplänen 01 bis 29 (soweit es sich nicht um Pauschale Minderausgaben der Hauptgruppe 4 handelt) sind mir⁷ bis zum 30.03.2015 nachzuweisen. Änderungen sind unterjährig⁷ mitzuteilen. Die Auflagen 18 bis 20 sind zu beachten. Zu den Bezirken verweise ich auf 12.7.

8. Zuwendungen, Zuschüsse

8.1 In die Zuwendungsbescheide und Zuwendungsverträge ist grundsätzlich ein Widerrufsvorbehalt nach § 49 Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz aufzunehmen.

⁶ Buchungsschlüssel V12

⁷ haushaltswirtschaft-grundlagen@senfin.berlin.de

8.2 Bei der Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen ist darauf zu achten, dass sich Empfänger institutioneller Förderung oder sich wiederholender Projektförderung nicht nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes auf einen Rechtsanspruch gegenüber dem Land Berlin berufen können. Der in allen Zuwendungsbescheiden aufzunehmende Widerrufsvorbehalt ist daher wie folgt zu halten:

„Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden!“

8.3 Aus gegebenem Anlass weise ich nachdrücklich darauf hin, dass die Bewilligung und Auszahlung von Zuwendungen von der rechtzeitigen und vollständigen Vorlage eines prüffähigen Verwendungsnachweises des Vorjahres abhängig zu machen ist. Ausgaben an institutionell geförderte Zuwendungsempfänger sind erst nach Genehmigung des jeweiligen Haushalts- oder Wirtschaftsplanes zulässig. Vorgelegte Verwendungsnachweise sind von den Fachverwaltungen innerhalb von neun Monaten abschließend zu prüfen⁸.

Um die Transparenz im Bereich der Zuwendungen zu erhöhen, bitte ich um Beachtung und Umsetzung des hierzu initiierten Prozesses einer Transparenz- und Zuwendungsdatenbank, der sich auch in den Änderungen der Ausführungsvorschriften zum § 44 LHO⁹ niedergeschlagen hat¹⁰.

8.4 Nach § 7 des am 12.12.2013 vom Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossenen Landesmindestlohngesetzes gewährt Berlin Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur dann, wenn die Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen ihren Beschäftigten mindestens den im § 9 genannten Mindestlohn zahlen.

8.5 In den Zuwendungsbescheid ist die Verpflichtung des Zuwendungsempfängers aufzunehmen, für Zwecke der Kosten- und Leistungsrechnung erforderliche Angaben, insbesondere monatliche Angaben zu Produktmengen, rechtzeitig und nachprüfbar mitzuteilen; dies ist regelmäßig bei Zuwendungen geboten, die zu dem Zweck gewährt werden, durch den Zuwendungsempfänger eine im Produktkatalog des Landes Berlin aufgeführte Leistung zu erbringen. Dabei kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrages von der Erfüllung dieser Mitteilungspflicht abhängig machen.

8.6 Die Leistung von Ausgaben für Zuwendungen erfolgt nur für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks des Zuwendungsempfängers für einen Zeitraum von zwei Monaten. Eine Bewilligung von Zuwendungen darf nur erfolgen, wenn der Zuwendungsempfänger sicherstellt, dass die ihm übertragenen Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bewirtschaftet werden. Dies ist von der Bewilligungsbehörde regelmäßig zu prüfen.

8.7 Abschluss mittel- oder längerfristiger Verträge
Ich sehe grundsätzlich keine Möglichkeit, dem Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren zuzustimmen. Meine Zustimmung wäre nur dann

⁸ Nr. 11.9 AV zu § 44 LHO

⁹ Nr. 1.5 und 9.4 AV

¹⁰ <http://www.verwalt-berlin.de/sen/finanzen/haushalt/zuwendungen.html>

möglich, wenn deutliche, kontinuierliche Zuschusssenkungen vereinbart werden können.

8.8 Gender Informationen

In relevanten Aufgabenbereichen müssen die Zuwendungsempfänger weiterhin verpflichtet werden, die für Gender Budgeting notwendigen Daten dem Zuwendungsgeber zu liefern.

9. Wirtschaftspläne der Zuwendungs- und Zuschussempfänger

Die Zuwendungs- oder Zuschussempfänger haben zur Genehmigung ausgeglichene Wirtschafts- oder Haushaltspläne einzureichen; ihnen ist eine Stellenübersicht (ggf. als Entwurf) gemäß Nr. 6.3.1 der Haushaltstechnischen Richtlinien - HtR (Muster 11) beizufügen.

Sofern die Entwürfe von Wirtschafts- oder Haushaltsplänen von Zuwendungs- und Zuschussempfängern nicht ausgeglichen sind, dürfen sie nicht genehmigt oder mit dem Zuwendungsbescheid als Bewirtschaftungsgrundlage anerkannt werden. Zuwendungs- und Zuschussempfänger sind darauf hinzuweisen, dass bis zur Vorlage und Genehmigung ausgeglichener Wirtschafts- oder Haushaltspläne für sie weiter die vorläufige Haushaltsführung in analoger Anwendung des Artikels 89 der Verfassung von Berlin gilt, also insbesondere keine neuen Maßnahmen begonnen werden dürfen. Ausnahmen hiervon dürfen nur mit meiner Einwilligung zugelassen werden.

10. Facility Management

10.1 Rückzahlungen von Betriebskosten sind entsprechend der Nr. 4 AV zu § 35 LHO mit Zahlungen zu verrechnen oder als Einnahme auf dem Ausgabetitel **51715 - Betriebs- und Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements** zu buchen.

10.2 Werden dem Sondervermögen des Landes Berlin (SILB) Grundstücke und Gebäude übertragen, bevor die Nutzungsverträge mit der Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) wirksam werden, sind die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben der Titel **51715 - Betriebs- und Nebenkosten im Rahmen des Facility Managements** und **51820 - Mietausgaben für die Nettokaltmiete aufgrund vertraglicher Verpflichtungen aus dem Facility Management** in Höhe von 1/12 des Ansatzes oder des „verfügbaren Solls“ monatlich mit Wertstellung zum jeweiligen 25. des Vormonats auf das Konto des SILB bei der Landeshauptkasse (Buchungsstelle **9503/10011**), oder im Fall der von Dritten angemieteten Gebäude auf das Konto der BIM bei der Landesbank Berlin zu zahlen (IBAN: DE17 1005 0000 6600 0226 29, BIC: BELA-DEBEXX).

Sollten im Einzelfall keine Ansätze vorhanden sein, sind zur Leistung der Betriebskosten zunächst die Mittel für das jeweilige Gebäude vom Titel **51701 - Bewirtschaftungsausgaben** zum Titel **51715** im Rahmen der Deckungsfähigkeit zu verlagern und von da im oben genannten Rhythmus an die BIM zu überweisen.

Die Regelungen gelten analog auch für Zuschussempfänger.

10.3 Die Mittel für die Gebäudebewirtschaftung (51715 und 51820) dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden, können und müssen aber gegebenenfalls im Wege der Deckungsfähigkeit verstärkt werden. In den Bezirksverwaltungen gilt dies auch für den Titel 51701.

11. Regelungen für die Personalwirtschaft

Der Berliner Senat hat im Jahr 2011 beschlossen, einen Personalbestand für die Berliner Verwaltung von 100.000 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) als Basiszahl anzustreben. Grundlage für diese Festlegung war ein einwohnerbezogener Ausstattungsvergleich mit den anderen Stadtstaaten unter Berücksichtigung der hauptstadtbedingten Mehrbedarfe.

Bei der so festgelegten Zielvorgabe handelte es sich nicht um einen Fixwert. Daher ist es das Verständnis des Senats, dass diese Zielgröße in Abhängigkeit der Entwicklungen der bestimmenden Faktoren im Zeitablauf angepasst werden kann.

Insbesondere das Einwohnerwachstum Berlins hat zu neuen Aufgaben und in vielen Bereichen zu einem objektiv steigenden Aufgaben- und Fallzahlenvolumen geführt, so dass Senat und Abgeordnetenhaus bereits für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 bereichsspezifisch zahlreiche Stellenzugänge zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes anerkannt haben.

Bei der Ermittlung des landesweiten Personalbedarfs wird weiter so verfahren, dass neben begründeten Mehrbedarfen auch weiterhin zur Konsolidierung des Landeshaushalts erforderliche Personaleinsparungen insbesondere in Bereichen, auf deren Personalbestand die wachsende Stadt keinen Einfluss hat, Berücksichtigung finden werden. Zur Aufstellung des Doppelhaushalts 2016/2017 erfolgt eine Fortschreibung des landesweiten Personalbedarfskonzeptes.

Für die Personalwirtschaft ergeben sich hieraus folgende Regelungen:

11.1 Bereich der Hauptverwaltung

Der Senat hat mit Beschluss 1799/2014 vom 26.08.2014 sein Personalbedarfskonzept fortgeschrieben und hierbei die mit Beschluss Nr. S-1086/2013 vom 25.06.2013 für jedes Ressort vorgegebene Einsparvorgabe im Personalbereich bestätigt.

Soweit im Haushaltsjahr 2015 ein Abbau von Vollzeitäquivalenten (VZÄ) nur teilweise möglich ist, sind die entsprechenden Minderausgaben finanziell zu erbringen.

Bis Ende 2016, gegebenenfalls nach Abstimmung bis 2018, muss der festgelegte Personalabbau in VZÄ - ohne Berücksichtigung starrer Jahresscheiben - vollständig realisiert sein.

Es bestehen weiterhin grundsätzlich keine Beschränkungen bei der Besetzung von Stellen und Beschäftigungspositionen (BePos), jedoch ist bei der Entscheidung über die Nachbesetzung freiwerdender Stellen jede Verwaltung zur Prüfung verpflichtet, ob dadurch die Realisierung der Abbauvorgabe gefährdet ist. Dabei sind die Entscheidungen des Abgeordnetenhauses zum Doppelhaushalt 2014/2015 einzubeziehen. Hinsichtlich der Übernahme von Ausbildungsabsolventinnen und Ausbildungs-

absolventen und ihrer Berücksichtigung bei der VZÄ-Entwicklung verweise ich auf die entsprechenden Ausführungen in 11.3.

Die im Aufstellungsverfahren zum Haushalt 2014/2015 anerkannten Mehrbedarfe an Stellen und Beschäftigungspositionen dürfen unabhängig von Abbauvorgaben besetzt werden.

Die befristete Beschäftigung schwerbehinderter Menschen mit einer Finanzierung aus Fürsorgemitteln der Senatsverwaltung für Inneres und Sport bleibt bei der VZÄ-Betrachtung unberücksichtigt.

11.2 Bereich der Bezirke

Nachdem der Hauptausschuss mittlerweile von allen Bezirken, die noch einen Konsolidierungsbeitrag im Personalbereich zu leisten haben, eine entsprechende Zielvereinbarung zustimmend zur Kenntnis genommen hat, können nunmehr alle Bezirke unter Beachtung ihrer Zielzahl selbständig über Außeneinstellungen und die Übernahme von Ausbildungsabsolventinnen und Ausbildungsabsolventen entscheiden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die entsprechenden Ausführungen in 11.3.

11.3 Übernahme von Ausbildungsabsolventinnen und Ausbildungsabsolventen

Es ist die politische Zielsetzung des Senats, jungen Menschen im Anschluss an ihre Ausbildung eine berufliche Perspektive zu bieten. Bei persönlicher Eignung soll daher allen Ausbildungsabsolventinnen und Ausbildungsabsolventen

- a) der Abschlussjahrgänge 2013 und 2014 bei festgestellter fachlicher Bewährung die Entfristung ihrer im Anschluss an die Ausbildung geschlossenen Zeitverträge sowie
 - b) ab dem Abschlussjahrgang 2015 und
 - einer Abschlussnote von 3,49 oder besser ein unbefristeter Arbeitsvertrag
- bzw.
- einer Abschlussnote von schlechter als 3,49 ein zunächst auf zwölf Monate befristeter Arbeitsvertrag, mit welchem sie sich für eine dauerhafte Übernahme bewähren können,

angeboten werden. Die Finanzierung dieser Dienstkräfte hat aus den vorhandenen Personalmittelansätzen zu erfolgen. Soweit diese infolge unbefristeter Übernahmen überschritten werden, stelle ich bei entsprechendem Nachweis einen Ausgleich durch die für den Wissenstransfer an zentraler Stelle des Haushalts veranschlagten Mittel in Aussicht. Bezüglich eines Ausgleichs von aus befristeten Anschlussverträgen resultierenden Überschreitungen verweise ich auf die Ausführungen unter 11.7

Stellenwirtschaftliche Absicherung der Übernahmen:

Die Entfristung der in den Jahren 2013 und 2014 geschlossenen Zeitverträge ist in 2015 stellenwirtschaftlich weiterhin mit den Stellen/Beschäftigungspositionen abzusichern, auf denen die Dienstkräfte bislang mit ihren Zeitverträgen geführt wurden.

Sofern zum Zeitpunkt der beabsichtigten dauerhaften Übernahmen von Ausbildungsabsolventinnen und Ausbildungsabsolventen des Abschlussjahrgangs 2015 freie und besetzbare Stellen nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen, sind diese zunächst vorübergehend auf vom entsprechenden Bereich unterjährig einzurichtenden Beschäftigungspositionen zu führen. Für all diejenigen Dienstkräfte, die im weiteren Verlauf des Jahres 2015 absehbar nicht dauerhaft auf einer freigegebenen, ausbildungsadäquaten Stelle untergebracht werden können, ist mit dem nächsten Haushaltsplan (2016/2017) eine entsprechende Stelle einzurichten. Näheres hierzu regelt das Aufstellungsroundschreiben 2016/2017.

Auswirkungen auf die VZÄ-Entwicklung:

Um die Gewinnung von Nachwuchskräften nicht durch notwendige Einsparvorgaben zu konterkarieren, wird

- a) die Unterbringung beamteter Nachwuchskräfte des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienst auf freien Planstellen in der Hauptverwaltung oder den Bezirken bis zum 31.12.2016 und
- b) die dauerhafte Übernahme von Ausbildungsabsolventinnen und Ausbildungsabsolventen (einschließlich Entfristung der Anschlussverträge von Ausbildungsabsolventinnen und Ausbildungsabsolventen der Jahre 2013 und 2014) sowie der Abschluss befristeter Verträge im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung bis zum 31.12.2017

nicht auf die VZÄ-Entwicklung angerechnet.

11.4 VZÄ-Controlling / Berichtswesen über die Außeneinstellungen

Hauptverwaltung

Wie in den vergangenen Jahren ist ein Controlling zur VZÄ-Entwicklung erforderlich, das einerseits dazu dienen soll, die Personalbestandsentwicklung zu verfolgen und andererseits als Grundlage für die Berichterstattung gegenüber dem Abgeordnetenhaus zu den Außeneinstellungen herangezogen werden soll (siehe Anlage 2). Die Angaben sind sowohl für den Bereich der allgemeinen Verwaltung als auch für die einzelnen Sonderbereiche aufzuliefern. Die Datei wurde wieder individuell auf die Besonderheiten der Einzelpläne abgestimmt und wird deshalb den jeweiligen Personalwirtschaftsbereichen direkt vom zuständigen Revisionsreferat übermittelt. Bitte übersenden Sie die ausgefüllte Datei nach Abschluss eines Halbjahres zum 15.07.2015 (sowie 15.01.2016) per E-Mail an mein für Ihren Personalwirtschaftsbereich zuständiges Revisionsreferat sowie in Kopie an mein Referat IV A¹¹.

Bezirke

Die Einhaltung der vereinbarten Zwischenschritte zur Erreichung der jeweiligen VZÄ-Zielzahl ist mir von allen Bezirken anhand der abgestimmten individuellen Controlling-Listen, die den Personalwirtschaftsstellen per E-Mail zugesandt werden, zu belegen. Von den Bezirken Neukölln und Tempelhof-Schöneberg sind ebenfalls Controlling-Listen aufzuliefern. Stichtag für das Jahr 2014 ist der 01.01.2015 und für das

¹¹ Ausseneinstellungen@senfin.berlin.de

Jahr 2015 der 01.01.2016. Die Daten dazu sind am 02.02.2015 bzw. am 01.02.2016 aus der IPV-Abrechnung zu generieren. Die Controlling-Listen werden Anfang Januar verschickt, wenn alle die Zielzahl mindernden oder erhöhenden Sachverhalte aus dem Vorjahr feststehen.

Hauptverwaltung und Bezirke

Für das Berichtswesen über die vorgenommenen Außeneinstellungen bitte ich jeweils nach Abschluss eines Halbjahres zum 15.07.2015 bzw. 15.01.2016 durch elektronische Übersendung der beigefügten Vordrucke an mein Referat IV A¹² um Mitteilung zu folgenden Sachverhalten (die Angaben erbitte ich - jeweils getrennt nach Geschlecht - in Vollzeitäquivalenten):

- Umfang von neuen befristeten Beschäftigungsverhältnissen (Anlage 3),
- Umfang von neuen unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen (Anlage 4),
- Anzahl der aus dem Landesdienst ausgeschiedenen Beschäftigten (Anlage 5),
- Umfang der Versetzungen innerhalb des Landes Berlin (Anlage 6).

Die Anlagen der Hauptverwaltung sind wieder individuell auf die Besonderheiten der Einzelpläne abgestimmt worden und werden deshalb den jeweiligen Personalwirtschaftsbereichen direkt vom zuständigen Revisionsreferat übermittelt.

11.5 Personalüberhang

Buchung der laufenden Bezüge, Finanzierung Sondertatbestände

Für die Buchung der Personalkosten der Personalüberhangkräfte in ProFiskal sind weiterhin die folgenden Unterkonten zu verwenden:

- **110** für Personalüberhangkräfte, die bereits während der Gültigkeit des Stellenpoolgesetzes dezentral geführt wurden (Ausnahmen von der Versetzungspflicht),
- **111** für Personalüberhangkräfte, die infolge der Auflösung des Stellenpools in das dezentrale Personalüberhangkapitel versetzt wurden

bzw.

- **112** für Personalüberhangkräfte, die dem Personalüberhang ab 2012 zugeordnet wurden.

Nach den Verwaltungsvorschriften über Prämien (VV Prämie), über Teilausgleiche (VV Teilausgleiche), über Leistungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen (VV Rente) sowie über die Zahlung einer Besitzstandszulage an Personalüberhangkräfte bei Wechsel in ein niedriger bewertetes Aufgabengebiet (VV Besitzstand) zu gewährende Leistungen sind grundsätzlich im Rahmen der den Dienststellen zur Verfügung stehenden Personalmittel aus den im jeweiligen dezentralen Personalüberhangkapitel eingerichteten Titel **42850 - Ausgaben für Leistungen an Tarifbeschäftigte nach den Verwaltungsvorschriften VV Prämie, VV Teilausgleiche, VV Rente, VV Besitzstand** zu zahlen. Sofern die Leistungen an Dienstkräfte gewährt wurden,

¹² Ausseneinstellungen@senfin.berlin.de

die vor 2012 dem Personalüberhang zugeordnet wurden, besteht weiterhin die Möglichkeit der Erstattung der Aufwendungen aus den dafür in Kapitel **1540** veranschlagten Mitteln. Entsprechende Anträge auf Erstattung bitte ich an mein Referat IV C zu richten.

Stellenwirtschaftliche Behandlung neuer Personalüberhangzuordnungen

Die Stellen der Personalüberhangkräfte werden künftig grundsätzlich nicht mehr mit einem jahresbezogenen Wegfallvermerk ausgewiesen, so dass ich für den Fall der Neuzuordnung von Dienstkräften zum Personalüberhang empfehle, die entsprechenden Stellen in der Stellenwirtschaft analog zur Stellenplanung mit der Bereichsangabe „Stellen mit Wegfallvermerk ab 2012“ (Bereichsnummer 2811) auszuweisen und dem „allgemeinen“ Wegfallvermerk „Stelle fällt bei Freiwerden weg.“ (Vermerkschlüssel 10140001) zu versehen.

11.6 Besetzung von Stellen und Beschäftigungspositionen

Im Jahr 2015 sind erstmals an zentraler Stelle bei Kapitel **2940**, Titel **46101 - Pauschale Mehrausgaben für Personalausgaben** Haushaltsmittel für Maßnahmen des Wissenstransfers bereitgestellt worden. Insbesondere hat die Senatsverwaltung für Finanzen Stellendoppelbesetzungen für maximal sechs Monate für die vorzeitige Nachbesetzung von Führungspositionen und Aufgaben in Spezialarbeitsgebieten sowie für maximal drei Monate für übrige Aufgabengebiete und in Einstiegsämtern auf Antrag der Verwaltungen genehmigt. Zu den diesbezüglichen inhaltlichen Rahmenbedingungen und zu den Maßnahmen des Wissenstransfers insgesamt verweise ich auf die Schreiben meines Referats IV C vom 14.04.2014 und vom 23.09.2014 sowie auf das gemeinsame Rundschreiben SenFin IV/SenInnSport Nr. 39/2014 vom 18.08.2014 verwiesen.

Um eine landesweite Erfassung des Stellenangebotes zu ermöglichen, sind zur Besetzung anstehende Stellen meinem Referat IV C zu melden.

Die gemäß § 47 Absatz 2 LHO bei Stellenbesetzungen vorgesehene vorrangige Berücksichtigung von Personalüberhangkräften besitzt unverändert uneingeschränkte Gültigkeit. Außeneinstellungen sind somit im Einzelfall auch weiterhin nur dann in Betracht zu ziehen, wenn sich für die Besetzung des vakanten Aufgabengebietes keine geeignete Dienstkraft im Personalüberhang befindet. Zur Erleichterung des Prüfverfahrens sind meinem Referat IV C vermittlungsrelevante Angaben über Personalüberhangkräfte zu melden. § 47 Absatz 2 Satz 2 LHO sieht vor, dass mein Haus ggf. Ausnahmen von der Übernahmeverpflichtung zulassen kann. Gemäß § 119 Absatz 1 LHO übertrage ich diese Befugnis hiermit auf die einzelnen Senats- und Bezirksverwaltungen. Inwieweit die Senatsverwaltungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs, insbesondere hinsichtlich nachgeordneter Bereiche bzw. Sonderbehörden, die sachliche Prüfung für eine Ausnahme von der Übernahmeverpflichtung delegieren, bleibt ihnen überlassen. Die Senats- und Bezirksverwaltungen bleiben für die Ausnahmeerteilung letztverantwortlich. Das Ergebnis der Überhangprüfung ist für etwaige spätere Nachprüfungen hinreichend aktenkundig zu dokumentieren. Näheres zur Meldung und Besetzung freier Stellen regelt mein Rundschreiben SenFin IV Nr. 10/2014 vom 15.04.2014.

Weiterhin ist zu beachten, dass, soweit für die Besetzung von Vakanzen in den Eingangsdienststellen des gehobenen und höheren Dienstes kein geeigneter Personalüber-

hang zur Verfügung steht, darüber hinausgehend das zentral von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport betreute Kontingent an Nachwuchskräften, die ich ab dem dritten Jahr der Probezeit den Personalüberhangkräften vermittlungstechnisch gleichgestellt habe, zu berücksichtigen ist. Für die prioritäre Unterbringung dauerhaft übernommener Ausbildungsabsolventinnen und Ausbildungsabsolventen (siehe hierzu auch 11.3) bedarf es keiner vorherigen Prüfung des Personalüberhanges.

Soweit Stellen in gemeinsamen Landeseinrichtungen mit dem Land Brandenburg, die zum unmittelbaren Berliner Landesdienst gehören, zu besetzen sind, dürfen diese mit Beschäftigten des Landes Berlin und des Landes Brandenburg besetzt werden, ohne dass es einer vorherigen Prüfung ggf. verfügbarer Personalüberhänge bedarf.

Einer vorherigen Prüfung des ggf. vorhandenen Personalüberhanges bedarf es darüber hinausgehend nicht für eine zwingend erforderliche bis zu sechs Monate befristete Einstellung von Vertretungs- bzw. Saisonkräften bzw. für eine Stundenerhöhung zur Vermeidung von sozialen Härten.

11.7 Befristete Anschlussbeschäftigung von Auszubildenden

Für eine auf zwölf Monate befristete Weiterbeschäftigung im unmittelbaren Anschluss an die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung ist keine Prüfung des Personalüberhanges erforderlich. Es gelten die Vorschriften des § 12 Absatz 1 HG 2014/2015 zur besonderen Deckungsfähigkeit. Damit ist der Vorrang von Ausbildung vor Anschlussverträgen klargestellt. Die Ausbildungsmittel dürfen daher erst dann für Anschlussverträge verwandt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie - auch im Wege landesweiter Umverteilung - nicht für Ausbildungszwecke genutzt werden können. Der Umfang dieser geplanten Nutzung wird - wie in den Vorjahren - durch mein Referat IV A aufgrund einer aktualisierten Umfrage bei den Ausbildungsbehörden festgestellt. Die Zusage der Finanzierung aus umverteilten Ausbildungsmitteln wird jedoch nur für den Ausnahmefall erteilt, dass die Personalausgabenansätze der Antrag stellenden Dienststellen am Jahresende überschritten sind.

11.8 Die jeweilige Leitung der Organisationseinheit gemäß § 9 LHO, die die Leitungen der Verwaltungszweige der Hauptverwaltung bzw. in den Bezirken das Bezirksamt bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans unterstützt, hat für ihren Bereich dafür Sorge zu tragen, dass die Verordnung über die Festsetzung und Einhaltung von Stellenobergrenzen für die unmittelbare und mittelbare Verwaltung des Landes Berlin vom 07.04.2009 inklusive hierzu erteilter Ausnahmen beachtet und gegebene Überschreitungen zurückgeführt werden.

11.9 Hinsichtlich der Verwendung und Pflege von Buchungsstellen verweise ich auf die Ausführungen zur Pflege von Finanzstellen im IPV-Anwenderhandbuch Kapitel VII - SPT 20 - Finanzstellen im IPV-Verfahren. Gegebenenfalls erforderliche Anträge auf Einrichtung neuer Buchungsstellen sind von den jeweiligen Abrechnungsstellen der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen über das Haushaltsreferat bzw. die Serviceeinheit Finanzen an mein Referat II B¹³ zu richten.

¹³ haushaltswirtschaft-grundlagen@senfin.berlin.de

12. Weitere Regelungen für die Bezirke

12.1 Bei den Mindeststandards für Lehr- und Lernmittel sowie für Hoch- und Tiefbau, die in Form von Leitlinien für die Aufstellung der Bezirkshaushaltspläne 2014/2015 formuliert wurden, handelt es sich um Zielvorgaben des Senats, die durch die Haushaltsberatungen bestätigt wurden.

Ich gehe davon aus, dass auch die Haushaltswirtschaft auf die Einhaltung dieser Mindeststandards auszurichten ist. Eine Verwendung der entsprechenden Mittel im Wege der Deckungsfähigkeit oder zum Ausgleich von Mehrausgaben für andere Zwecke ist ausgeschlossen.

12.2 Mit dem Globalsummen-Schreiben vom 18.04.2013 habe ich den Bezirken vorgegeben, die Ausgaben für die bauliche Unterhaltung von Schulen und Schulsportanlagen ausschließlich bei den Titeln **51902 - Bauliche Unterhaltung von Schulen und Schulsportanlagen** sowie **51912 - Kleiner Unterhaltungsbedarf für Schulen und Schulsportanlagen** zu veranschlagen¹⁴. In den Auflagen (Anlage 1) bittet das Abgeordnetenhaus den Senat darum, unterjährig dafür Sorge zu tragen, dass durch die Mittel für das Schul- und Sportanlagenanierungsprogramm keine baulichen Mittel der Bezirke substituiert werden. Dem Hauptausschuss ist gegebenenfalls unverzüglich zu berichten.

Ich werde diesbezüglich Auswertungen und Prüfungen ausschließlich auf Basis der oben genannten Titel durchführen. Im Rahmen der Haushaltswirtschaft ist deshalb sicherzustellen, dass die vorgenannten Ausgaben auch aus diesen Titeln geleistet werden.

12.3 Mit meinem Übersendungsschreiben der Teilsummen der bezirklichen Zuweisung für Investitionen vom 10.11.2014 hatte ich unter anderem zugelassen, dass die Bezirke bis zu 20 v. H. der pauschalen Zuweisung nicht investiv, sondern bei den Titeln der baulichen Unterhaltung des Hoch- und des Tiefbaus veranschlagen können. In den Fällen, in denen dies nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Haushaltsplan 2014/2015 für das Jahr 2015 in Anspruch genommen wurde, bin ich bereit, diese Regelung auf die Haushaltswirtschaft 2015 dahingehend zu übertragen, dass entsprechende Investitionsmittel als Ausgleich für zuzulassende Mehrausgaben bei der baulichen Unterhaltung herangezogen werden können. In diesem Fall erhöht sich der Mindeststandard für baulichen Unterhalt (vergleiche 12.1) entsprechend.

Die Mehrausgaben können eigenverantwortlich unter Beachtung des § 37 LHO zugelassen werden, da der Ausgleich aus eingesparten Investitionsmitteln erbracht wird. Die Verantwortung für das Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen für Mehrausgaben (insbesondere Unabweisbarkeit) liegt bei den Bezirken.

Die eingesparten Investitionsmittel stehen danach für andere Investitionsmaßnahmen nicht mehr zur Verfügung. Ich werde im Rahmen der Basiskorrektur die Zuweisungen für Investitionen in Höhe der als Ausgleich verwendeten Mittel kürzen und die Zuweisung für konsumtive Sachausgaben um diesen Betrag erhöhen, sofern der durch die Verwendung erhöhte Mindeststandard eingehalten worden ist. Ich bitte Sie

¹⁴ rote Nummer 17/0852, S. 17

deshalb, mir¹⁵ am Jahresende die tatsächlichen Ausgaben für die auf diese Weise finanzierten Bauunterhaltungsmaßnahmen mitzuteilen.

Ungeachtet gegebenenfalls vorhandener einzelplanübergreifender Deckungsvermerke für Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 ist in jedem Einzelfall meine¹⁵ Einwilligung einzuholen.

12.4 Die Ausgaben Berlins im Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE) bedürfen angesichts der bestehenden Konsolidierungserfordernisse weiterer steuernder Maßnahmen. Für die Titel

67104 Stationäre Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII innerhalb Berlins,
67149 Sozialpädagogische Familienhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
67153 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII innerhalb Berlins/ Unterkonto 114 - stationäre Eingliederungshilfe in Einrichtungen nach § 35a SGB VIII innerhalb Berlins,
67182 Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII außerhalb Berlins,
67184 Stationäre Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII außerhalb Berlins,

gilt weiterhin meine Sperre gemäß § 41 Absatz 1 LHO i.V.m. § 6 Haushaltsgesetz 2014/2015. Diese Sperren können - sofern dieses rechtlich und wirtschaftlich unbedingt geboten erscheint - durch die Bezirke/Jugendämter in eigener Verantwortung aufgehoben werden, und zwar

- bei Maßnahmen im Einzelfall mit Gesamtausgaben bis 15.000 € pro Bewilligungszeitraum (nach AV Hilfeplan i. d. R. für ein halbes Jahr) durch die Regionalleitung,
- bei Maßnahmen im Einzelfall mit Gesamtausgaben über 15.000 € pro Bewilligungszeitraum (nach AV Hilfeplan i. d. R. für ein halbes Jahr) durch die Leiter und Leiterinnen der Verwaltungen der Jugendämter.
- Darüber hinaus sind Einzelfälle von grundsätzlicher Bedeutung oder von erheblicher Finanzbindung dem/der für Jugend zuständigen Bezirksstadtrat/-rätin vor der Bekanntgabe des Hilfebescheids vorzulegen. Die Vorgaben des Hilfeplanverfahrens nach § 36 SGB VIII und des Sozialdatenschutzes bleiben unberührt und sind hierbei zu beachten.

Die Gründe für die Sperrenaufhebung sind in jedem Einzelfall aktenkundig zu machen.

Die Ausgabe-, Fallzahl- und Fallkostenentwicklung im Bereich HzE sind regelmäßig (mindestens quartalsweise) im Bezirk zu prüfen und innerbezirklich revisionssicher zu dokumentieren. Sollten im Rahmen der Prüfung Abweichungen zu den Haushaltsansätzen (nach Basiskorrektur) in einem finanziellen Volumen von mehr als einer Million Euro prognostiziert werden, ist dies mir zum 31.07.2015 auf Basis des kamerale Juni-Abschlusses (unter Einbeziehung des KLR-Abschlusses für Mai 2015) und zum 31.10.2015 auf Basis des kamerale September-Abschlusses (unter Einbeziehung des KLR-Abschlusses für August 2015) zu melden. Die Meldung soll darlegen, wie hoch die Überschreitung bei den HzE einschließlich kalkulierter Nachbudgetierungen ausfällt und welche konkreten fachlichen und haushaltswirtschaftlichen Gegensteuerungsmaßnahmen ergriffen wurden bzw. werden. Zur Darlegung und Übersendung der Berechnung ist das von mir für die bezirkseinheitliche Berichterstattung zur Verfügung gestellte Berechnungsschema weiter zu verwenden. Von

¹⁵ Armin.Seick@senfin.berlin.de

Bezirken mit Konsolidierungskonzept ist mir das Ergebnis der Berechnung (inklusive Berechnungsschema) unabhängig von der o. g. Betragsgrenze vorzulegen.

12.5 Die Inanspruchnahme von Leistungen städtischer Friedhöfe Kapitel **3820** für Bestattungen durch den Träger der Sozialhilfe bzw. für ordnungsbehördliche Bestattungen nach § 16 Absatz 3 Bestattungsgesetz ist aus den sachlich in Betracht kommenden Haushaltstiteln zu bestreiten (**67150 - Bestattungen nach dem SGB XII und AsylbLG** bzw. **54014 - Ordnungsbehördliche Bestattungen**) bzw. zu vereinnahmen (**11152 - Gebühren nach verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften**).

12.6 Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 7 und Satz 8 Schulgesetz ist der Schulträger verpflichtet, im Rahmen der Grundschule mit offenem Ganztagsbetrieb (OGB) die Schülerbeköstigung (Mittagessen) zu sichern. Für die Durchführung dieser Ausgaben, sind die Ausgaben nach dem Bruttoprinzip zu buchen. Zur Sicherstellung der Anwendung des Bruttoprinzips ist folgendermaßen zu verfahren: Findet das Mittagessen in schuleigenen Räumen statt, sind die Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Haushaltswirtschaft nach dem Bruttoprinzip zu buchen. Die Ausgaben für die tatsächlich ausgelieferten Essensportionen sind ohne Gegenrechnung auf dem Titel **51420 - Beköstigung** zu verbuchen (bei Bildung und Teilhabe aus dem Titel **68180 - Leistungen für Bildung und Teilhabe - Mittagsverpflegung Schule**). Die Elternbeiträge in Höhe von 37 € monatlich sind auf dem Titel **11110 - Kostenbeteiligung nach dem TKBG für Angebote im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (ehemals Hort)** zu vereinnahmen. Das Prinzip ist auch einzuhalten, wenn die Abwicklung der Beköstigung über den Freien Träger erfolgt. Sollte die Vertragslage zwischen Schulamt und Freiem Träger dies erfordern, ist hilfsweise wie bei der Bruttobuchung der Transferausgaben für die Kindertagesbetreuung zu verfahren.

12.7 Verfügungsbeschränkungen zur Auflösung von anrechenbaren Pauschalen Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen, deren Anbringung im Zusammenhang mit der Nachschau der Bezirkshaushaltspläne durch den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin beschlossen werden, sind mit dem Buchungsschlüssel **V12** zu erfassen.

12.8 Die geschlechtssensitive Datenerfassung (Gender Budget) und -analyse ist auf Basis der abgestimmten Zählweisen fortzusetzen, damit unterjährig gezielte bezirksübergreifende Analysen möglich werden und eine valide Datengrundlage für die nächste Haushaltsplanaufstellung gegeben ist.

12.9 An mich werden regelmäßig Nachfragen - auch von verwaltungsexterner Seite - hinsichtlich haushaltswirtschaftlicher Beschränkungen in den Bezirken gerichtet. Aufgrund dieser Auskunftsinteressen sind mir alle in bezirklicher Verantwortung verfügte bzw. aufgehobene Sperrungen gemäß § 41 Absatz 2 LHO zu melden. Entsprechende Meldungen sollen zeitnah zum Zeitpunkt der Aussprache bzw. der Aufhebung der Maßnahme erfolgen sowie begründende Hinweise beinhalten.

13. Eigenverantwortliche Schulen

13.1 Gemäß § 7 Absatz 5 Schulgesetz für Berlin (SchulG) kann eine Schule aufgrund einer mit dem Schulträger abgeschlossenen Zielvereinbarung zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung aus den Mitteln des anerkannten Unterrichtsbedarfs

und aus den ihr vom Schulträger zugewiesenen Sachmitteln Rücklagen bilden (§ 7 Absatz 5 und 6 SchulG).

Die Verwendung und Bewirtschaftung dieser Rücklagemittel aus dem Vorjahr nach § 7 Absatz 5 SchulG (Sachmittel) erfolgt in den Kapiteln **1021 bis 1024, 3700 bis 3705** entsprechend dem Ausgabezweck aus den Titeln **52507, 52509, 53405 und 51910**. Für das Verfahren bei der Verwendung von Rücklagen nach § 7 SchulG verweise ich auf meine Schreiben¹⁶.

13.2. Einnahmen, die eine Schule im Rahmen der schulischen Eigenverantwortung erzielt, sind bei dem Titel **12516 - Einnahmen aus eigenem Handeln der Schule** zu buchen. Ausgabenseitig dürfen diese Mittel zu 80 v. H. bei dem Titel **52516 - Ausgaben im Rahmen der schulischen Eigenverantwortung** verwendet werden. Die Mittel dieses Titels sind gemäß § 45 Absatz 4 LHO übertragbar. In diesem Zusammenhang verweise ich auf mein Schreiben II G - HB 1976 - 03/2013 vom 04.11.2013.

13.3 Für Ausgaben über die Kooperationen von Schulen mit bezirklichen Volkshochschulen und Musikschulen im Rahmen der ergänzenden außerunterrichtlichen Bildungsarbeit an Schulen nach §§ 5 Absatz 2, 19 Absatz 1 und 2 SchulG habe ich eine interne Verrechnung zugelassen. Die Titel **38101 - Allgemeine interne Verrechnungen** und **98101 - Allgemeine interne Verrechnungen** sind zu verwenden.

14. Kosten- und Leistungsrechnung

Nach Nr. 3 AV zu § 5 LHO sind mir¹⁷ die für das Berichtswesen notwendigen Daten der Kosten- und Leistungsrechnung zur Verfügung zu stellen.

Die im Haushaltsjahr 2015 durchzuführenden Monatsabschlüsse sind im zeitlichen und inhaltlichen Ablauf dem beigefügten Zeitplan für die Bereitstellung der aggregierten Daten - vergleiche Nr. 3.2 AV zu § 5 LHO - zu entnehmen (Anlage 7). Danach ist ein KLR-Monatsabschluss bei den Bezirken und den Senatsverwaltungen bis einschließlich zum 25. Arbeitstag des folgenden Monats durchzuführen und mir zur Datenkonsolidierung bereitzustellen. Am 26. Arbeitstag wird der bereitgestellte Datenbestand maschinell (Batchprozess) übernommen.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Datenqualität zum KLR-Jahresabschluss 2015 haben die Hauptverwaltung und die Bezirke zusätzlich zum Jahresabschlusstermin vollständige Monatsabschlüsse (inklusive Umlagen) für alle Monate außer Januar und Februar bereit zu stellen.

15. Haushaltstechnische Regelungen

15.1 Vor der Einrichtung von individuellen Titeln in den Hauptgruppen 7 und 8 ist das Festtitelverzeichnis (Titelkatalog bzw. ProFiskal DAV Stammdaten) zu prüfen, ob die zu vergebende Kennziffer bereits als allgemeiner Titel vorhanden ist. In der Hauptgruppe 8 ist die Einrichtung von individuellen Titeln nur in den Gruppen **811, 812 und 891 bis 894** zulässig.

¹⁶ II G - HB 1870 - 35/2005 vom 23.05.2005, II G - HB 1876-02/2010 vom 20.04.2011, II G - HB 1976-2/2013 vom 21.05.2013 (Bezirke) und 06.06.2013 (Hauptverwaltung)

¹⁷ Referat II B / KLR

Grundsätzlich bitte ich, bei der Titelvergabe die Bemerkungen aus dem Titelkatalog 2015¹⁸ sowie folgende Regelungen zu beachten:

- Die Titelkennzahlen **81200 bis 81210** bleiben für allgemeine Titel (Festtitel) reserviert.
- Die Titel **81211 bis 81239** sind individuelle Titel für Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände über 250.000 € im Einzelfall, soweit nicht für IuK.
- Die Festtitel **81259 - Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen für die verfahrensabhängige IuK-Technik** sowie **81289 - Geräte, technische Einrichtungen, Ausstattungen für die verfahrensunabhängige IuK-Technik** sind bei IuK-Ausgaben, die im Einzelfall 5.000 € bis 250.000 € betragen, zu verwenden; (zur Unterteilung der IuK-Ausgaben siehe Anlage 9 zum AR 2014/2015).
- Größere IuK-Beschaffungen ab 250.000 € sind als individuelle Titel nur in dem für die IuK vorbehaltenen Titelbereich zulässig (verfahrensabhängig: **81240 bis 81258**, verfahrensunabhängig: **81260 bis 81277** und **81280 bis 81288**).

Titelveränderungen, die sich unter anderem aus der Neufassung des bundeseinheitlichen Gruppierungsplans und seiner Zuordnungshinweise ergaben, sind in der Anlage 3 zum AR 2014/15 aufgelistet und weiterhin zu beachten. Die alten Titelkennzahlen sind, sofern sie ins Haushaltsjahr 2015 übernommen wurden, nicht mehr zu benutzen und auf inaktiv zu setzen bzw. zu löschen!

Gemäß HtR Nr. 5.1 (3) b) bis e) sind Titel mit den Endziffern **xxx92** und **xxx95** nur für ESF-Einnahmen bzw. -Ausgaben vorgesehen, **xxx96** und **xxx97** nur für EFRE-Mittel. Für die Förderperiode 2014-2020 wird für ESF-Titel die Endung **xxx95**, für EFRE-Titel die Endung **xxx96** verwendet (siehe 4.2 und 4.3).

Für Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind bei Verwendung von Titelkennzahlen der "90er"-Gruppe, die Bestimmungen zu Titelenziffern aus Nr. 5.1 der HtR (insbesondere Absatz 3) auch bei der Neubildung individueller Titel zu beachten.

Die Bildung neuer Titel während der Haushaltswirtschaft ist nach Zustimmung des fachlich zuständigen Spiegelreferats mit meinem Referat II B abzustimmen. Wird ein Titel erstmals in einem Kapitel erfasst, bin ich¹⁹ zur Vergabe der Funktionskennzahl immer zu beteiligen.

15.2 In enger Auslegung des § 62 Absatz 2 LHO und der Nr. 1 AV zu § 62 LHO ist in jedem Falle eine Abstimmung mit mir herbeizuführen, bevor eine neue Rücklage gebildet wird (gilt nicht für Nummer 13.1). Hierzu bitte ich im Einzelfall vor der Zuführung zur Rücklage um Mitteilung, welchem konkret zu beschreibenden und eng begrenzten Zweck die Rücklage dienen soll. Ergänzend ist darzulegen, dass ein dringendes Erfordernis für die Rücklage besteht und dass deren Bildung eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel fördert. Für das Abstimmungsverfahren erbitte ich eine Mitteilung an mein Referat II B²⁰.

Die Entnahme und Verwendung von Mitteln aus bestehenden Rücklagen ab einer Höhe von 500.000 € ist mir anzuzeigen²⁰.

¹⁸ wird im Januar 2015 bereitgestellt <http://www.verwalt-berlin.de/sen/finanzen/haushalt/haushaltsplan/index.html>

¹⁹ Jutta.Winterberg@senfin.berlin.de

²⁰ haushaltswirtschaft-grundlagen@senfin.berlin.de

15.3 Bei der Arbeit mit dem Buchungssystem ProFiskal sind Masken und Felder für Erläuterungen und Begründungen immer mit für Andere aussagefähigen buchungsrelevanten Informationen zu füllen. Insbesondere bei Sollkopfbuchungen sind die korrespondierenden Buchungsstellen (bspw. Ausgleichsbuchungsstelle, Umsetzungsbuchungsstelle) in der Erläuterung zu benennen.

15.4 Kommunale Eigenanteile bei Infrastrukturmaßnahmen

Bei Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen

- des Umweltentlastungsprogramms II (Kapitel **1290**, Titel **38103** und **88308**),
- des Berliner Programms für nachhaltige Entwicklung - BENE (Kapitel **1290**, Titel **38103** und **88304**),
- des Programms Bildung im Quartier (Kapitel **1240**, Titel **38103**, **89367** und **89368**) und
- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Kapitel **1330**, Titel **38105** und **88306**)

haben die begünstigten Bezirke, in den ersten drei Fällen auch Fachverwaltungen, kommunale Eigenanteile zu erbringen. Sie sind als interne Verrechnungen nach § 61 LHO und Nr. III.5. in Verbindung mit Nr. 3.1 der Anlage 5 des AR 14/15 zu behandeln.

Da die Begünstigten meist kurzfristig ausgewählt werden, wurden für eine ausgeglichene Veranschlagung die entsprechenden Ausgaben in Höhe der erwarteten Einnahmen zentral im Kapitel **2909**, Titel **98103** bzw. **98105** nachgewiesen.

Grundsätzlich sind die Ausgaben im Rahmen der Ausführung des Haushaltsplans bei den jeweiligen Dienststellen im Titel **98103** bzw. **98105** gegen Ausgleich innerhalb des Einzelplans bzw. Bezirksplans nachzuweisen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können die zentral im Kapitel **2909**, Titel **98105** für die GRW-Maßnahmen veranschlagten Ausgaben als Ausgleich akzeptiert werden.

15.5 Für den Dauerbetrieb und die Pflege des IT-Verfahrens ISBJ sind²¹ interne Verrechnungen von den entsprechenden Bezirkskapiteln, Titel **98101** an das Kapitel **1000**, Titel **38101** zu leisten.

15.6 Sperrvermerke aus dem ProFiskal-Modul DAV sind maschinell übernommen worden, Sperrvermerke in den Erläuterungen können nicht maschinell nach ProFiskal-Modul DHB übernommen werden und sind daher manuell zu buchen.

16. Sonstige Regelungen

16.1 Zum Verfahren bei der Beauftragung von Gutachten und Beraterverträgen bitte ich um Beachtung meiner Verwaltungsvorschrift²² sowie der Auflage 3 (Anlage 1). Ihre Eintragungen bitte ich unverzüglich mit der Beauftragung des Gutachtens/der Beratungsdienstleistung vorzunehmen. Mit dem Datenbestand vom

²¹ gemäß Schreiben - ZS C 2- SenBildJugWiss vom 02.04.2012

²² II B - H 1322 - 1/2013 vom 14.05.2013

30.06.2015 werde ich die jährlich geforderte Liste²³ für den Hauptausschuss erstellen. Eine gesonderte Aufforderung erfolgt nicht.

16.2 Zur Erfüllung der Auflage 2 (Anlage 1) bei neuen Anmietungen von neuen oder zusätzlichen Flächen ist das Kalkulationsschema zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit zu verwenden (Anlage 8).

16.3. Einer Restebildung übertragbarer Ausgaben habe ich nur bei zeitgleicher Verhängung einer Ausgleichssperre zugestimmt. Sollten sich in der Haushaltswirtschaft Änderungen ergeben, bitte ich mich über die Verlagerung der Sperre als auch über eine Resteumsetzung im Rahmen von § 50 LHO zu informieren.

16.4 Die vom Hauptausschuss getroffenen Regelungen bleiben von diesem Schreiben unberührt. Von mir getroffene Einzelfallregelungen, insbesondere auch zu Regelungen für die Bezirke, sind weiterhin zu beachten.

Verteilerhinweis

Dieses Rundschreiben wird nur den obersten Landesbehörden (Einzelplanverantwortliche) und den Bezirksämtern von Berlin per E-Mail unmittelbar übersandt. Die weitere Verteilung an alle nachgeordneten Einrichtungen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie die Herstellung von Mehrabdrucken bitte ich in eigener Verantwortung zu veranlassen.

Es wird im Intranet - unter der Adresse:

[Senatsverwaltung für Finanzen > Abteilung II - Haushalt > Haushalt > Haushaltswirtschaft](#)

<http://www.verwalt-berlin.de/sen/finanzen/haushalt/haushaltswirtschaft/hwr15.php>

abrufbar sein. Dort finden Sie auch weitere Informationen zu den Bereichen Kosten- und Leistungsrechnung, Gutachten und Beraterverträgen, Rechtsvorschriften (LHO, HtR), Rundschreiben, ProFiskal und vieles mehr.

In Vertretung

Klaus Feiler

²³ hier für das Jahr 2014

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Ermächtigung zur Bewirtschaftung	2
2.	Deckungsfähigkeit	2
3.	Mehrausgaben	3
3.1	Vorausschauende Bewirtschaftung	3
3.2	Unvorhergesehenheit, Unabweisbarkeit	3
3.3	Überplanmäßige Ausgaben	3
3.4	Ausgaben der Bezirkshaushaltspläne	4
3.5	Mehrausgaben der Bezirkshaushaltspläne	4
4.	Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen / EU-Mittel	5
4.1	Grundsatz	5
4.2	EU-Mittel Förderperiode 2007 bis 2013	5
4.3	EU-Mittel Förderperiode 2014 bis 2020	5
5.	Verpflichtungsermächtigungen	6
6.	Sonstige Ausgaben	6
6.1	§ 24 Absatz 3 LHO	6
6.2	Nummer 3.3 AV zu § 54 LHO	6
6.3	Leistungen Dritter	6
6.4	Kostensteigerungen	6
7.	Auflösung der Pauschalen Minderausgaben	7
8.	Zuwendungen, Zuschüsse	7
8.1	Grundsatz	7
8.2	Widerrufsvorbehalt	8
8.3	Verwendungsnachweis, Wirtschaftsplan	8
8.4	Mindestlohn	8
8.5	KLR-Hinweis	8
8.6	Zahlung der Zuwendungen, Zuschüsse	8
8.7	Abschluss mittel- oder längerfristiger Verträge	8
8.8	Gender Informationen	9
9.	Wirtschaftspläne der Zuwendungs- und Zuschussempfänger	9
10.	Facility Management	9
10.1	Betriebskostenabrechnungen der Vorjahre	9
10.2	Übertragung von Gebäuden ins Portfolio des SILB	9
10.3	Deckungsfähigkeit von Gebäudebewirtschaftungskosten	10
11.	Regelungen für die Personalwirtschaft	10
11.1	Einsparvorgaben im Bereich der Hauptverwaltung	10
11.2	Einsparvorgaben im Bereich der Bezirke	11
11.3	Berichtswesen über die Außeneinstellungen	11
11.4	VZÄ-Controlling	12
11.5	Personalüberhang	13
11.6	Besetzung von Stellen und Beschäftigungspositionen	14
11.7	Befristete Anschlussbeschäftigung von Auszubildenden	15
11.8	Stellenobergrenzen	15
11.9	Bewirtschaftungshinweise (IPV)	15
12.	Weitere Regelungen für die Bezirke	16
12.1	Deckungsfähigkeit bei Mindeststandards	16
12.2	Schulen und Schulsportanlagen	16
12.3	Investitionsmittel für bauliche Unterhaltung	16
12.4	Hilfen zur Erziehung	17
12.5	Inanspruchnahme von Leistungen städtischer Friedhöfe (Kapitel 4723)	18
12.6	Ergänzende Betreuung im OGB; Beköstigung - Bruttoprinzip	18
12.7	Verfügungsbeschränkungen	18
12.8	Gender Budget	18
12.9	Haushaltswirtschaftliche Beschränkungen in den Bezirken	18
13.	Eigenverantwortliche Schulen	18
13.1	Rücklagen nach dem Schulgesetz	18
13.2	Übertragbarkeit von Ausgaben - Eigenverantwortliche Schulen	19
13.3	Interne Verrechnungen für außerunterrichtliche Bildungsarbeit	19
14.	Kosten- und Leistungsrechnung	19
15.	Haushaltstechnische Regelungen	19
15.1	Hinweise zum Titeltkatalog	19

Inhaltsverzeichnis		Seite
15.2	Rücklagen	20
15.3	ProFiskal Maske Erläuterungen	21
15.4	Kommunale Eigenanteile bei Infrastrukturmaßnahmen	21
15.5	Interne Verrechnung ISBJ	21
15.6	Sperrvermerke in ProFiskal DHB	21
16.	Sonstige Regelungen	21
16.1	Gutachten und Beratungsdienstleistungen - Gutachtendatenbank	21
16.2	Anmietung von neuen Flächen	22
16.3	Ausgleichssperren bei Übertragbarkeit	22
16.4	Einzelfallregelungen	22
	Verteilerhinweis	22